

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 21/0222</b>
<b>3211 - SG Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 11.05.2021</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>20.05.2021</b>	<b>Anhörung</b>

**Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.04.2021 zum Thema „Verkehrssituation Achterfelde wegen Bauarbeiten.“**

**Sachverhalt:**

Herr Segatz stellt folgende Anfrage:

„Auf der Straße Achternfelde ist auf einer Seite der Gehweg entfernt worden. Die Fläche wird durch Baumaterial und Baufahrzeuge aus dem angrenzenden Wohnungsneubau belegt. Die Fahrbahn wird zeitweilig in mehr als halber Breite durch Baufahrzeuge in Anspruch genommen. Der gegenüberliegende Parkplatz wird teilweise durch Baumaterial belegt.

Für Fußgänger und Radfahrer bleibt wenig Platz. Weil Fahrzeuge auf den verbleibenden Gehweg ausweichen, ergeben sich gefährliche Situationen. Wenn Lkw auf den Gehweg ausweichen, schädigen sie ihn in besonderem Maße, denn die Achslast wirkt auf den Untergrund in der vierfachen Potenz.

**Fragen**

- 1) Hat der Bauträger eine Sondererlaubnis zur Nutzung der öffentlichen Flächen?
- 2) Warum ist im Hinblick auf die Sicherheit der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer der Straßenabschnitt nicht gesperrt worden?
- 3) In einer Sitzung des Ausschusses am 06.12.2018 hat Herr Bosse gesagt, dass der Bauträger wegen möglicher Schäden an Nachbargrundstücken zum Beweissicherungsverfahren verpflichtet ist. Das schützt ihn davor, für Schäden aufzukommen, die vorher vorhanden waren. Aber wird die Stadtverwaltung den Bauträger in die Verantwortung nehmen, nach Ende der Bauarbeiten die Gehwege, den Parkplatz und die Fahrbahn mindestens in den vorherigen Stand zu versetzen?“

Zu 1. und 3.) Für die Baustelle Achternfelde 14-18 wurde eine Sondernutzungserlaubnis für zwei provisorische Gehwegüberfahrten, eine Kabelbrücke sowie für eine Freifläche für Materialanlieferung und Materialabladung beantragt und genehmigt. Die Sondernutzungserlaubnis ist unbeandstandbar. Vor Genehmigung wurden Stellungnahmen aller zu beteiligender Fachämter eingeholt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Die Sondernutzungserlaubnisse wurden unter Beachtung aller verkehrsrechtlichen Anforderungen erteilt. Auf die Notwendigkeit einer verkehrsrechtlichen Anordnung sowie die Absicherung entsprechend dieser wurde in den Auflagen verwiesen. Die Genehmigungen sind weiterhin mit Auflagen versehen, welche den Rückbau in den vorherigen Stand bzw. Herstellung der endgültigen Zufahrt enthalten. Hinsichtlich der Freifläche enthalten die Auflagen die Reinigung der Fläche sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Bei Kenntnis verkehrsbehindernder Zustände der öffentlichen Verkehrsfläche wurden unverzüglich Maßnahmen ergriffen diese abzustellen.

zu 2.) Für die Abwicklung des Baus hat das ausführende Bauunternehmen seinerzeit bei der Verkehrsaufsicht die Sperrung des Gehweges vor dem Grundstück beantragt. Die Sperrung soll dazu dienen, die Materialanlieferung vor Ort auf das Baugrundstück zu verbringen, da ein Befahren des Grundstücks, aufgrund der grenznahen Bebauung, nicht möglich ist. Zum Schutze des Fußgängers und des Gehweges vor dem Befahren wurde der Gehweg vor dem Grundstück mittels Absperrschranken gesperrt.

Die Verkehrsaufsicht ordnet Maßnahmen im Straßenverkehr nur dort an, wo diese auch notwendig sind und wo die Akzeptanz des Verkehrsteilnehmers angenommen werden kann.

Wenn der Straßenabschnitt für nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer abgesperrt worden wäre, hätte dies zwangsläufig zur Folge gehabt, dass sich nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer einen Weg gesucht und sich ggf. für das kurze Stück auf der Fahrbahn im Fahrzeugverkehr bewegt hätten.

Dies stellt ein hohes Risiko dar. Des Weiteren hätte die Absperrung des gegenüberliegenden Gehweges durch Absperrschranken zur Folge gehabt, dass die Anwohner/Geschäftsleute ihre Parkplätze über einen langen Zeitraum nicht hätten nutzen können.

Abschließend ist das Befahren des Gehweges durch Fahrzeuge auch durch die Straßenverkehrsordnung untersagt. Das Fehlverhalten von Fahrzeugführern kann seitens der Verkehrsaufsicht nicht beeinflusst werden.